

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 256-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.712

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Marti (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 368/2019 vom 24. April 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Gleichstellungscontrolling, Lohnkontrolle und angemessene Vertretung von Frauen (und Männern) in leitenden Positionen der Berner Spitäler

Die Regierung wird gebeten, eine Gesetzesänderung vorzulegen, die im Spitalversorgungsgesetz unter dem Kapitel Pflichten einen Artikel zur Gleichstellung von Frau und Mann vorsieht:

(neu) **Art. 51bis** Gleichstellungscontrolling

¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler gewährleisten mit geeigneten Massnahmen, dass Frauen und Männer auf allen hierarchischen Ebenen, insbesondere im Kader und in leitenden Positionen – gemäss ihrem Anteil in der Berufsgruppe – angemessen vertreten sind.

² Die Listenspitäler führen ein wirksames Gleichstellungscontrolling ein und informieren die Öffentlichkeit regelmässig über die Geschlechteranteile auf den verschiedenen Stufen und insbesondere im Kader sowie über ihre Gleichstellungsförderungspläne.

³ Die Listenspitäler überprüfen regelmässig die Löhne mit einem anerkannten Instrument auf die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern und informieren die Öffentlichkeit über die Resultate. Dabei werden alle Arten von Entschädigungen wie Boni, Zulagen, Poolgelder, Einnahmen aus Privatpatientenbehandlung, Lehr- und Forschungstätigkeit usw. einbezogen.

Begründung:

Wie die Antworten auf die beiden Interpellationen 056-2018 und 055-2018 zeigen, besteht an vielen Berner Spitälern grosser Handlungsbedarf, was die Vertretung von Frauen in leitenden Positionen angeht. So liegt der Frauenanteil in der Inselgruppe in der Direktion/Geschäftsleitung bei 13 Prozent, im Kader des ärztlichen Bereichs bei tiefen 14 Prozent. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen liegen die Anteile gerade auch bei der Ärzteschaft im Kader in vielen Spitälern sehr tief: FMI AG: 10 %, SRO: 25 %; RSE: 24 %; SZB: 33 % usw. (Interpellation 056-2018).

Der Frauenanteil in der Ärzteschaft innerhalb der Insel-Gruppe ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. In den Altersklassen unter vierzig Jahren sind die Frauen mittlerweile in der Mehrzahl. Wie Erfahrungen in anderen Bereichen zeigen, bedeuten mehr jüngere Ärztinnen nicht automatisch auch mehr Ärztinnen in leitender Position.

Um sicherzustellen, dass sich der Frauenanteil in leitenden Positionen in den Berner Spitälern in den nächsten Jahren tatsächlich verbessert und Frauen angemessen vertreten sind, braucht es einerseits gute Rahmenbedingungen, andererseits aber auch einen Mentalitätswandel und konkrete Ziele und Massnahmen sowie ein Gleichstellungscontrolling über die Umsetzung.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, dass eine angemessene Vertretung von Frauen im oberen Kader sinnvoll und für die Unternehmen äusserst bereichernd sind. Jedoch teilt er die Auffassung der Motionärin nicht, dass zur Erreichung dieses Ziels eine weitere Gesetzesvorgabe notwendig ist. Eine weitere Regelung generiert nicht nur einen zusätzlichen Aufwand, der nicht abgegolten wird, sondern auch weitere Einschränkungen, welche die Konkurrenzfähigkeit der Berner Spitäler im interkantonalen Wettbewerb negativ beeinflussen. Zudem verfügt der Kanton durch seine Eigentümerrolle bereits heute über eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit, die er in den letzten Jahren beispielsweise beim Frauenanteil im Verwaltungsrat stets und konsequent wahrgenommen hat.

Auch ohne gesetzliche Vorgabe sind bereits einige gesellschaftliche Entwicklungen im Gange, welche die Rahmenbedingungen für einen grösseren Frauenanteil im Kader begünstigen. So sind die Arbeitgeber je länger je mehr für diese Frage sensibilisiert und setzen sich mit alternativen Arbeitsmodellen wie Teilzeitarbeit oder Jobsharing auseinander. Dies zunehmend auch im Bereich der Spitalversorgung, wo auf den sich akzentuierenden Fachkräftemangel beim ärztlichen Personal sowie wie dem hohen Frauenanteil in der Ausbildung reagiert werden muss. Eine gleichmässige Vertretung der Geschlechter in den genannten Positionen wird sich somit aufgrund der erhöhten Nachfrage einstellen.

Ferner ist auf nationaler Ebene eine Anpassung des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR151.1) vorgesehen. Neu soll für Arbeitgeber, welche zu Jahresbeginn mindestens 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, die Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse eingeführt werden. Die Regelung entspricht weitgehend der Forderung der Motionärinnen nach einer Kontrolle der Lohngleichheit bei den Leistungserbringern. Auch auf kantonaler Ebene ist die Forderung nach Lohngleichheit bereits im Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1) verankert. So wird

in Artikel 7a verlangt, dass Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, die Lohnleichheit zwischen Frau und Mann gewährleisten. Sie reichen dazu ein Formular in Form einer Selbstdeklaration ein, das anschliessend durch die zuständige Stelle der Staatskanzlei überprüft wird. Die Analyse beruht auf dem vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann empfohlenen Instrument «Logib». Sämtliche Listenspitäler des Kantons Bern verfügen entweder über Leistungsverträge mit dem Kanton oder erhalten für erbrachte Leistungen gemäss Spitalliste einen Anteil von 55% vergütet. Somit sind sie dem Staatsbeitragsgesetz unterstellt und müssen der Pflicht zur Einhaltung der Lohnleichheit nachkommen. Eine zusätzliche Aufführung dieser Bestimmung des aktuell geltenden Rechts im Spitalgesetz (als «lex specialis» zum StBG) erscheint dem Regierungsrat deshalb wenig sinnvoll.

Da die Regelung zur Überprüfung der Lohnleichheit bereits im kantonalen Gesetz verankert ist und auf die Leistungserbringer angewandt wird, er aber zur Prüfung weitergehender Massnahmen bereit ist, beantragt der Regierungsrat, die vorliegende Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat